

ESt - Aufgabegewinn	
Stand: Oktober 2004	
Betriebsaufgabe, Aufgabegewinn	Notizen
<p><u>(Teil) Betriebsaufgabe, (Teil) Veräußerung des Gewerbebetriebes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Grundlage: § 16 Abs. 1 EStG <p>Voraussetzungen ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>alle</u> wesentlichen Betriebsgrundlagen - in einem <u>einheitlichen Vorgang</u> auf einen Erwerber übertragen werden und - die bisherige gewerbl. Betätigung für den Übergeber endet und - das Unternehmen vom Übernehmer fortgeführt werden kann (nicht muss) <p><u>Folgen einer Betriebsaufgabe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufdeckung Stiller Reserven - Versteuerung der Aufgabegewinne <p><u>Ermittlung des Aufgabegewinns</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Veräußerungspreis + gemeiner Wert der in das Privatvermögen überf. Wirtschaftsgüter - Buchwerte des aufgegebenen Betriebsvermögens - <u>Aufgabe- und Veräußerungskosten</u> = Aufgabegewinn 	

EST - Aufgabegewinn

Stand: Oktober 2004

Steuer Aufgabegewinn EU + Personenges.

Notizen

Einkommensteuer

Besteuerung der Aufgabegewinne

Steuervergünstigung ESt für Personengesellschaften

1. Freibetrag

Steuerfreibetrag bis maximal 45.000 € nach § 16. Abs. 4 EStG

- Vollendung des 55. Lebensjahres oder
- dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtl. Sinne
- Freibetrag von 45.000 € ermäßigt sich um den Betrag, um den der Aufgabegewinn 136.000 € übersteigt (§16 Abs.4 Satz3 EStG)
- kein Freibetrag nach § 16 für Kapitalgesellschaften

2. Fünftelregelung oder halber Steuersatz (Wahlrecht)

A. ermäßigter Steuersatz § 34 Abs. 3 EStG

- ermäßigter durchschnittl. Steuersatz, 50 % Ermäßigung bis 2004, zusätzliche Belastung + 6 % ab 2004, mindestens Eingangssteuersatz
- auf Antrag des Steuerpflichtigen
- einmal im Leben
- Vollendung des 55. Lebensjahres oder
- dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtl. Sinne
- für Aufgabegewinne bis 5.120.000 €.
- Regelung halber Steuersatz in den meisten Fällen günstiger
- Antragstellung auf halben Steuersatz

B. Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG mit Ziel Progressionskappung

Voraussetzung: unwiderruflicher Antrag beim Finanzamt (§ 34 Abs.1 EStG)

Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften

Besteuerung der Aufgabegewinne nach dem Halbeinkünfteverfahren

Gewerbesteuer

Veräußerungsgewinne und Gewerbesteuer

Einzelunternehmen und Personengesellschaften: Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der Gewerbesteuer § 7 GewStG

GmbH: Veräußerungsgewinne unterliegen der Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Veräußerungsgewinne und Umsatzsteuer

Unternehmensveräußerungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer